

**Drucksache Nr.: 380/2020**

**Dezernat IV  
Federführend: Fachbereich 2  
Anlagen: 2**

**Az.: 220tj**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	12.01.2021	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	13.01.2021	Ö	zur Vorberatung
Innenstadtbeirat	26.01.2021	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	09.02.2021	Ö	zur Beschlussfassung

**Flächennutzungsplan-Teiländerung „Winzinger Spange“ (Vorentwurf) in den Stadtbezirken 24 und 26**

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
b) Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt

- a) die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Teiländerung „Winzinger Spange“ in den Stadtbezirken 24 und 26 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und
- b) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Begründung:**

Die Aufgabe bzw. Entbehrlichkeit von ehemals betriebsnotwendigen Bahnliegenschaften im Plangebiet eröffnet ganz neue Perspektiven zur städtebaulichen und verkehrlichen Neuordnung des Bereichs „Winzinger Knoten“ (Kreuzung von Landauer Straße und Stifts-/Winzinger Straße sowie Speyerdorfer Straße/K1). Knackpunkt der verkehrlichen Neuordnung des unstrittig überlasteten Winzinger Knotens war stets die Frage der Beseitigung des ebengleichen BÜ Speyerdorfer Straße, da bei geschlossenen Schranken der in die K1 von Westen einmündende Verkehr umgehend zu Rückstauwirkungen in den Winzinger Knoten führt. In der Folge umfahren bereits heute schon viele Fahrzeuge diesen Kreuzungsbereich durch Nutzung der Schlachthofstraße und/oder der Spitalbachstraße.

Die Lösung dieser Problematik liegt in der Beseitigung des BÜ, was durch verschiedene verkehrliche Untersuchungen bis auf die Ebene einer Verkehrssimulation überprüft und bestätigt wurde. Die abgeschlossene Vorplanung sieht daher folgende Ansätze zur Entlastung des Winzinger Knotens vor:

- Schließung/Rückbau BÜ und Umbau der westlichen Speyerdorfer Straße zu einer Sackgasse (rechts rein-/rechts raus-Lösung ohne Ampelanlage an der B 39),
- Führung des MIV über eine neue Straßenverbindung zwischen Speyerdorfer Straße (Höhe ehemaliger Aldi) und eine neue Kreuzung mit der Winzinger Straße und der Spitalbachstraße; straßenbegleitend Fuß-/Radweg,
- Ersatzbauwerk für Fußgänger und Radfahrer des ehemaligen BÜ 1001 durch Überführung mittels Treppen und Aufzüge,
- Aufweitung und Erneuerung des Eisenbahnüberführungsbauwerks (EÜ) Winzinger Straße,
- Ergänzung von weiteren Radverkehrsanlagen entlang der Strecken, wo möglich.

Neben der straßenbaulichen und verkehrlichen Neuordnung sollen darüber hinaus die ehemaligen Bahnliegenschaften, welche aktuell brach liegen, aktiviert und als gewerbliche Baufläche in die Planung mit aufgenommen werden. Ebenso soll das bestehende Gelände des Musikclubs „Suite“ in seinem Bestand gesichert bzw. künftige kulturelle und freizeitliche Nutzungen in dem Bereich weiterhin gewährleistet werden. Da die Darstellungstiefe der Flächennutzungsplan-Gesamtfortschreibung entsprechen soll, werden nicht klassifizierte Straßen nach der umliegenden Gebietsart dargestellt.

Im Flächennutzungsplan 2005 der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist das Areal dargestellt als Bahnanlage, Verkehrsfläche, Grünfläche sowie gewerbliche Baufläche. Da die Flächennutzungsplan-Gesamtfortschreibung noch mehrere Jahre Zeit in Anspruch nehmen wird, soll im Vorgriff ein Flächennutzungsplan-Teiländerungsverfahren durchgeführt werden. Zeitgleich kann im „Parallelverfahren“ ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Aufstellung beider Verfahren erfolgt im Regelverfahren mit Umweltbericht.

Bereits im Jahr 2013 wurde ein Aufstellungsbeschluss gefasst sowie die erste Beteiligungsrunde durchgeführt. Aufgrund des langen Zeitraumes sowie veränderter Rahmenbedingungen wie beispielsweise größerer Geltungsbereich, neue Straßenplanung etc. sollen sowohl der Aufstellungsbeschluss erneut gefasst als auch die erste Beteiligungsrunde wiederholt werden, auch, um eine entsprechende Anstoßwirkung bei der Bürgerschaft zu erreichen.

Im Übrigen wird auf die beigefügte Begründung zur Flächennutzungsplan-Teiländerung verwiesen.

Es wird empfohlen, die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Teiländerung und die Freigabe des Planwerks zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Neustadt an der Weinstraße, 17.11.2020

Oberbürgermeister